

E-Mail: [ba3@gruene-muenchen.de](mailto:ba3@gruene-muenchen.de)  
Internet: [www.gruene-maxvorstadt.de](http://www.gruene-maxvorstadt.de)

München, den 22.05.2020

## **Antrag**

### **Für eine anwendbare, liberale und unbürokratische Regulierung der Erweiterung von Freischankflächen**

Der BA3 Maxvorstadt fordert, die am 13.05.2020 beschlossenen Regulierungen (Sitzungsvorlage 20/26 / V 00392) der Freischankflächen ("*Schnelle Hilfe für die Gastronomie in Corona Zeiten*") erneut zu überprüfen und anwendbar zu modifizieren.

#### **Zum Beschlusspunkt 2.2, Seitliche Begrenzung der Freischankflächen**

*Der Stadtrat hat beschlossen, unter den im Antrag wiedergegebenen Voraussetzungen für den Zeitraum der Geltung des Abstandsgebots von 1,5 Meter zwischen den Gästen auf Bewirtungsflächen im Einzelfall Erweiterungen im Rahmen einer Ausnahme nach Paragraph 32 der Sondernutzungsrichtlinien zu genehmigen.*

*Die wiedergegebenen Voraussetzungen wurden im Antrag wie folgt aufgeführt:*

*Es darf keine Einfahrt angrenzen*

*Im angrenzenden Gebäude darf sich kein Wohnraum befinden.*

*Das Erdgeschoß des benachbarten Gebäudes wird nicht für ein Einzelhandelsgeschäft oder Gastronomie genutzt.*

*Die Freischankfläche muss zwei Meter vom Eingang des benachbarten Gebäudes enden*

#### **Begründung:**

Werden diese Einschränkungen vollständig angewendet, so ist der vorgenannte Beschluss Makulatur, da sich im gesamten Stadtgebiet München wohl keine Gastronomie befinden dürfte, die eine Ausdehnung der Freischankfläche in die Breite beantragen könnte. Nahezu jedes entsprechende Gebäude grenzt an eine Einfahrt, Wohnung oder Einzelhandelsgeschäft.

#### **Forderung:**

Wir fordern daher die Landeshauptstadt München auf, die Einschränkungen vollumfänglich anwendbar, liberal und unbürokratisch zu gestalten, um den Münchner Gastronomen die Möglichkeit zu geben, Einkommensausfälle aufgrund der Corona-Krise zu kompensieren, und deren Existenz zu retten.

Eine Verlagerung der Gastronomie in den Außenraum ist weiterhin auch aufgrund der gesundheitlichen Bedenken deutlich angeraten, da Virologen mehrfach vor der Verbreitung von Aerosolen im Innenraum (zum Beispiel in der Innengastronomie) gewarnt haben. Die Möglichkeit, hier unbürokratisch mehr Flächen zur Verfügung zu stellen, sorgt somit auch für besseren Gesundheitsschutz der Bevölkerung.

**Wir schlagen folgende neue Regelungen vor:**

- a. Einfahrten sollten nicht als Hinderungsgrund gesehen werden. Es sollte in Erwägung gezogen werden, flexibel und unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorschläge eine Unterbrechung der Freischankfläche bis maximal vier Meter zu ermöglichen.
- b. Unter Voraussetzung einer Zustimmung des Eigentümers und/oder Mieters der benachbarten Wohnung schlagen wir vor, dass eine Erweiterung der Freischankfläche möglich sein sollte.
- c. Unter Voraussetzung einer Zustimmung des Eigentümers und des jeweiligen Ladenmieters schlagen wir bei bestimmten Einzelhandelsgeschäften die Möglichkeit einer Erweiterung der Freischankfläche vor.

Wir schlagen weiterhin vor, dass entsprechende Ausnahmegenehmigungen, in Abstimmung mit dem Ladeninhaber / -mieter, auch zeitlich begrenzt ermöglicht werden sollten (z.B. Nutzungsfreigabe außerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten des Ladengeschäfts).

In Betracht zu ziehen sind hier hauptsächlich Ladenformen, die nicht unmittelbar auf die Nutzung der öffentlichen Fläche vor ihrem Ladenlokal und den ungehinderten Zugang zu eventuellen Schaufenstern angewiesen sind.

- d. Unter Voraussetzung einer Zustimmung des Eigentümers sollte die Abstandsbeschränkung zu Eingängen für Nachbargebäude auch reduziert werden können, sofern ein ungehinderter Zugang jederzeit möglich ist.

Weiterhin bitten wir darum, die gemäß Punkt 2.4.4 (*“Entscheidungsrecht der Bezirksausschüsse”*), Unterpunkt 4 getroffene Neuregulierung dahingehend anzupassen, dass die zuständigen Bezirksausschüsse über negativ beschiedene Anträge unverzüglich informiert werden, um vollständige Transparenz zu gewährleisten.

Für die Fraktion Bündnis 90/Grüne  
Richard Weiss